

BMEIA-XX.4.36.01/0039-IV.1a/2017
ZUR VERÖFFENTLICHUNG BESTIMMT

5/15

**Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien,
der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich
über die Erleichterung der grenzüberschreitenden
Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit
gefährdenden Verkehrsdelikten; Ratifikation**

VORTRAG AN DEN MINISTERRAT

Gemäß dem Beschluss der Bundesregierung vom 25. September 2012 (vgl. Pkt. 10 des Beschl.Prot. Nr. 157) und der entsprechenden Ermächtigung durch den Herrn Bundespräsidenten wurde das Übereinkommen zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten am 11. Oktober 2012 unterzeichnet.

Die mit der Umsetzung dieses Übereinkommens verbundenen Kosten finden ihre Bedeckung in den Budgets der zuständigen Ressorts und werden in der Wirkungsorientierten Folgenabschätzung näher ausgeführt.

Wie bereits in Aussicht genommen, wird Österreich anlässlich der Ratifikation des Übereinkommens zu Art. 2 lit. f die Erklärung abgeben, dass Österreich im Einklang mit Erwägungsgrund 8 der Präambel „rechtliche Überprüfung“ als rechtliche Überprüfung durch ein Tribunal im Sinne von Art. 47 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union interpretiert.

Das Übereinkommen hat gesetzändernden bzw. gesetzesergänzenden Inhalt und bedarf daher der Genehmigung des Nationalrats gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG. Es hat nicht politischen Charakter. Es ist nicht erforderlich, eine allfällige unmittelbare Anwendung des Übereinkommens im innerstaatlichen Rechtsbereich durch einen Beschluss gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 4 B-VG, dass dieser Staatsvertrag durch Erlassung von Gesetzen zu erfüllen ist, auszuschließen. Da durch das Übereinkommen Angelegenheiten des selbständigen Wirkungsbereiches der Länder geregelt werden, bedarf es überdies der Zustimmung des Bundesrates gemäß Art. 50 Abs. 2 Z 2 B-VG.

Anbei lege ich die Erläuterungen, die Erklärung der Republik Österreich zu Art. 2 lit. f des Übereinkommens und die Übersetzung des Übereinkommens und der Erklärung ins Deutsche vor. Der authentische Wortlaut des Übereinkommens in englischer Sprache wurde von der Bundesregierung bereits anlässlich der Unterzeichnung des Übereinkommens genehmigt.

Im Einvernehmen mit dem Bundesminister für Inneres, dem Bundesminister für Verfassung, Reformen, Deregulierung und Justiz und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie, stelle ich den

A n t r a g,

die Bundesregierung wolle

1. die Erläuterungen des Übereinkommens zwischen der Republik Bulgarien, der Republik Kroatien, Ungarn und der Republik Österreich über die Erleichterung der grenzüberschreitenden Verfolgung von die Straßenverkehrssicherheit gefährdenden Verkehrsdelikten, die Erklärung der Republik Österreich zu Art. 2 lit. f des Übereinkommens sowie die Übersetzung des Übereinkommens und der Erklärung ins Deutsche genehmigen,
2. das Übereinkommen unter Anschluss der Erklärung der Republik Österreich und deren Übersetzung sowie der Erläuterungen dem Nationalrat zur Genehmigung gemäß Art. 50 Abs. 1 Z 1 B-VG zuleiten, und
3. nach erfolgter Genehmigung dem Herrn Bundespräsidenten vorschlagen, das Übereinkommen zu ratifizieren und dabei die Erklärung der Republik Österreich abzugeben.

Wien, am 3. Jänner 2018
KNEISSL m.p.